

elevate
by kbht[®]

TOPTHEMA

Finanzierung als Wachstumstreiber: Mit dem richtigen Netzwerk neue Chancen nutzen

So erhalten Sie
ganz einfach Ihr
persönliches Exemplar:

Melden Sie sich jetzt an!

Mehr dazu auf Seite 6

Inhalt dieser Ausgabe

03

kbht » TITELTHEMA

Finanzierung als Wachstumstreiber: Mit dem richtigen Netzwerk neue Chancen nutzen

04, 06, 08

kbht » SCHNELL INFORMIERT

Neuigkeiten kompakt zusammengestellt

05, 07, 09

kbht » TOPTHEMEN

Ausgewählte Artikel, besondere Sachverhalte

10

kbht » AUS UNSEREM HAUS

kbht bei der Landesgartenschau 2026 in Neuss

11

kbht » INNOVATIONEN

Ausgedacht & umgesetzt



EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser,

wir freuen uns, Ihnen die neueste Ausgabe der elevate by kbht zu präsentieren. Auch in dieser Ausgabe haben wir für Sie aktuelle und relevante Themen vereint.

Seit der letzten Ausgabe der elevate hat sich bei kbht wieder etwas getan: Zum 1. April durften wir zwei neue Kollegen in unserem Partnerkreis begrüßen. Michael Kern und Jan-Eric Höffken sind langjährige kbht-Mitarbeiter, die nun gemeinsam mit uns den nächsten Schritt gehen. Michael und Jan-Eric bereichern unsere Kanzlei schon lange mit Engagement und Fachkompetenz und übernehmen nun als Partner weitere Verantwortung.

Wir sind sehr stolz auf diesen nächsten gemeinsamen Schritt und sagen: Herzlichen Glückwunsch! Auf eine erfolgreiche gemeinsame Zukunft!

Ihnen wünschen wir viel Spaß beim Lesen unserer neuen Ausgabe und freuen uns über Ihr Feedback zur elevate.



Finanzierung als Wachstumstreiber: Mit dem richtigen Netzwerk neue Chancen nutzen



🕒 Lesezeit: 5 Minuten

Ein Investitionsvorhaben steht, die Strategie ist klar, doch bei der Finanzierung wird es plötzlich komplex: Rückfragen der Bank, längere Abstimmungen oder das Gefühl, dass klassische Wege nicht optimal passen. Situationen wie diese begegnen Unternehmen immer häufiger. Gleichzeitig ist Kapital im Markt nach wie vor vorhanden. Der entscheidende Unterschied: Es verteilt sich heute anders und der Zugang erfordert mehr Struktur, Transparenz und ein durchdachtes Vorgehen.

Genau hier setzt NEXT Capital Advisors an. Als gemeinsame Gesellschaft von kbht und dhmp bündelt NEXT Capital Advisors die Kompetenzen beider Häuser in einer spezialisierten Debt-Advisory-Einheit. Ziel ist es, Unternehmen ganzheitlich bei Finanzierungsfragen zu begleiten, von der Strukturierung über die Auswahl passender Kapitalgeber bis zur Umsetzung und strategischen Weiterentwicklung. Dabei wird der Zugang zu Banken, alternativen Finanzierern und Investoren aktiv gestaltet und gesteuert.

Was heute in der Finanzierung den Unterschied macht, erläutert Volker Schulze im Interview. Als geschäftsführender Gesellschafter und Managing Partner bei NEXT Capital Advisors bringt er langjährige Erfahrung aus der Finanzierungs- und Investorensseite mit und kennt beide Perspektiven.

Herr Schulze, wie beschreiben Sie das Leistungsangebot von NEXT Capital Advisors?

NEXT Capital Advisors ist eine unabhängige Finanzierungsberatung mit Fokus auf Debt Advisory. Wir unterstützen mittelständische Unternehmen und Investoren dabei, Finanzierungen ganzheitlich zu strukturieren und die passenden Kapitalpartner zu identifizieren. Dabei geht es nicht nur um klassische Bankfinanzierungen, sondern ganz bewusst auch um alternative Finanzierer und die gezielte Einbindung von Investoren. Unser Anspruch ist es, für jede Situation die optimale Kombination aus Kapitalquellen zu entwickeln.

Wo setzt NEXT Capital Advisors konkret an?

Man kann dies gut als 360°-Ansatz beschreiben. kbht schafft mit einer Expertise in Steuern und Recht die notwendige Grundlage und sorgt für Transparenz und Struktur. [...]

Den vollständigen Artikel lesen

Auf unserer Website finden Sie den vollständigen Artikel und mehr. Besuchen Sie uns online!

» Weiterlesen

Schenkung Mitunternehmeranteil nebst Sonder-BV kann zur Steuerfalle werden

Mitunternehmeranteile werden oft schon zu Lebzeiten auf die nächste Generation übertragen. Diese Übertragung unterliegt zwar der Schenkungsteuer, ist aber häufig nach §§ 13a, 13b ErbStG steuerfrei. Zur Steuerfalle kann es aber kommen, wenn vermeintlich parallel zum Mitunternehmeranteil Sonderbetriebsvermögen übertragen wird. Werden hier die Verträge nicht optimal aufeinander abgestimmt, kann die Steuerbegünstigung für das Sonderbetriebsvermögen schnell entfallen.

Die vollständige Version dieses Artikels lesen Sie hier:

» Weiterlesen



Mindestlohn und private Nutzung des Firmenwagens

Ein Arbeitgeber muss zusätzlich zu den wegen Überlassung eines Firmenwagens bereits entrichteten Sozialversicherungsbeiträgen auch Beiträge auf den gesetzlichen Mindestlohn zahlen. Durch die Überlassung eines Firmenwagens wird der Mindestlohnanspruch nicht erfüllt. So hat es das Bundessozialgericht (BSG) in zwei Fällen entschieden.

Die vollständige Version dieses Artikels lesen Sie hier:

» Weiterlesen



E-Vorfürswagen: Können sie im ersten Jahr mit 75 Prozent abgeschrieben werden?

Ein Unternehmer hat im Jahr 2026 mehrere E-Fahrzeuge als Vorfürwagen angeschafft. Es stellt sich die Frage, ob die aktivierten Anschaffungskosten bereits 2026 zu 75 Prozent abgeschrieben werden können, um den Gewinn zu mindern.

Die vollständige Version dieses Artikels lesen Sie hier:

» Weiterlesen

Beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung: Was Arbeitgeber erstatten können

Die steuerliche Behandlung der doppelten Haushaltsführung wirft in der Praxis immer wieder Fragen auf, auch die Rechtsprechung muss sich immer wieder mit Einzelthemen beschäftigen. Der Beitrag gibt einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung zur doppelten Haushaltsführung und erläutert, was Arbeitgeber Stand 2026 steuerfrei erstatten können.

Die vollständige Version dieses Artikels lesen Sie hier:

» Weiterlesen

Neues BMF-Schreiben zu Erhaltungsaufwendungen bzw. Anschaffungskosten oder anschaffungsnahen Herstellungskosten



SIE HABEN FRAGEN?

Janice Bruni

» Kontaktieren

🕒 Lesezeit: 7 Minuten

Vermieter von privaten und betrieblichen Immobilien sowie Unternehmen, die selbst genutzte Immobilien modernisieren oder instand setzen, erleben steuerlich oftmals eine böse Überraschung. Die Rede ist davon, dass das Finanzamt die bisher als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben berücksichtigten Aufwendungen zur Instandsetzung bzw. Modernisierung in Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten umqualifizieren und diese nur im Rahmen der Gebäudeabschreibung berücksichtigen will. Ein aktuelles BMF-Schreiben vom 26.1.2026 (IV C 1 – S 2253/00082/001/064) grenzt nun ausführlich ab, wann Erhaltungsaufwendungen bzw. Anschaffungskosten oder anschaffungsnahen Herstellungskosten vorliegen.

Überblick über die wichtigsten Aussagen des BMF-Schreibens

In den folgenden Passagen beleuchten wir die interessantesten Aussagen in dem neuen BMF-Schreiben vom 26.1.2026. Wichtig: Die bisherigen BMF-Schreiben zu dieser Thematik vom 18.7.2003 (IV C 3 - S 2211 - 94/03) und vom 20.10.2017 (IV C 1 - S 2171 c/09/10004: 006) werden durch das neue BMF-Schreiben vom 26.1.2026 ersetzt. Dieses neue Schreiben ist in allen offenen Fällen anzuwenden. Bei Sanierungen in Raten, die im Zeitpunkt der Veröf-

fentlichung dieses BMF-Schreibens noch nicht vollendet sind, verkürzen sich die Betrachtungszeiträume für die Vermutungsregel auf drei Jahre.

Definition der Anschaffungskosten

Damit verständlich erklärt werden kann, wann bei der Instandsetzung oder Modernisierung von Gebäuden tatsächlich keine sofort abziehbaren Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben vorliegen, zunächst die Definition des Begriffs Anschaffungskosten.

§ 255 Abs. 1 HGB definiert Anschaffungskosten als Aufwendungen, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Sie beinhalten Anschaffungsnebenkosten und nachträgliche Anschaffungskosten, abzüglich Anschaffungspreisminderungen (wie Rabatte). Entscheidend ist, dass die Kosten einzeln zu rechenbar sein müssen. [...]

Den vollständigen Artikel lesen

Auf unserer Website finden Sie den vollständigen Artikel und mehr. Besuchen Sie uns online!

» Weiterlesen

Persönliches Exemplar gewünscht?

Melden Sie sich jetzt für unseren Newsletter an und hinterlegen Sie Ihre Interessen.

» Jetzt anmelden



Werterhöhung von GmbH-Anteilen als Schenkung

Kapitalgesellschaften genießen durch die Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf 10 % bis 2032 erneuten Aufwind in der Gestaltungspraxis. Während viele Fragen zur verdeckten und offenen Einlage aus ertragsteuerlicher Sicht bereits beantwortet sind, stellt § 7 Abs. 8 S. 1 ErbStG mit der Prüfung einer Werterhöhung von Gesellschaftsanteilen die Beraterschaft vor viele knifflige Fragen.

Lesen Sie online weiter:

» Weiterlesen

Aufwendungen für Steuerberater keine Veräußerungskosten beim Verkauf von GmbH-Anteilen

» Online lesen

Betriebsaufspaltung: Grundstücksüberlassung als Risikofaktor

» Weiterlesen

Wenn ChatGPT und Co. im Büro mitarbeiten: Wichtige Spielregeln aus arbeits- und datenschutzrechtlicher Sicht

» Mehr dazu

Freigebige Zuwendung: Vorsicht bei der Darlehensgewährung unter Verwandten



SIE HABEN FRAGEN?

Andre Berger

» Kontaktieren

🕒 Lesezeit: 19 Minuten

Unter Angehörigen und Partnern einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft kommt es in der Praxis häufig vor, dass Darlehen zinslos oder verbilligt gewährt werden. Hier prüft die Finanzverwaltung, insbesondere in Nordrhein-Westfalen, inwieweit der Zinsverzicht zu einer freigebigen Zuwendung i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG führt. In der Praxis kommt es häufig zu Streitigkeiten über die Höhe des Zinssatzes, der bei der Kapitalisierung des Zinsverzichts zugrunde zu legen ist. Der folgende Beitrag soll Ihnen dabei Hilfestellungen in der Argumentation gegenüber dem FA geben – unter Berücksichtigung der BFH-Rechtsprechung und der Auffassung der Finanzverwaltung.

1. Aktuelle BFH-Rechtsprechung

Bei einem zinslosen Darlehen erfolgt die Ermittlung des Zinsverzichts nach Ansicht des BFH grundsätzlich mit 5,5 % der Darlehenssumme gemäß § 12 ErbStG i. V. m. § 15 Abs. 1 und § 12 Abs. 3 BewG. Dabei wird dieser Zinsverzicht auf die Darlehenslaufzeit kapitalisiert. Bei einem verbilligten Darlehen ergibt sich die freigebige Zuwendung aus der Zinsdifferenz zwischen dem marktüblichen und dem vereinbarten Zinssatz, bezogen auf die Darlehenssumme und kapitalisiert auf die Laufzeit des Darlehens.

1.1 BFH-Urteil vom 27.11.13 – II R 25/12

Im Urteil vom 27.11.13 (II R 25/12, BFH/NV 14, 537) hat der BFH entschieden, dass in der zinslosen Gewährung ei-

nes Darlehens bei Fehlen einer sonstigen Gegenleistung eine freigebige Zuwendung unter Lebenden nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG vorliege. Gegenstand der Zuwendung sei der kapitalisierte Nutzungsvorteil. Dieser betrage nach § 15 Abs. 1 BewG 5,5 % der Darlehenssumme, es sei denn, dass ein anderer Wert feststehe. Vergleichsmaßstab für die Feststellung eines anderen Werts sei der marktübliche Zinssatz, der bei Aufnahme eines Darlehens zu vergleichbaren Bedingungen zu entrichten gewesen wäre.

Sachverhalt

Im Urteilsfall erhielt die Klägerin von ihrem Lebensgefährten ein Darlehen, das sie absprachegemäß zur Tilgung eines Bankdarlehens verwendete und auf Aufforderung des Lebenspartners im Mai 2008 zurückzahlte. Der Forderung des Lebenspartners, Zinsen i. H. v. 4 % für das Darlehen zu zahlen, kam sie nicht nach.

Das FA war der Ansicht, dass sich aus der unentgeltlichen Überlassung des Darlehens ein Zinsvorteil ergebe, der als freiwillige Zuwendung der Schenkungsteuer unterliege. [...]

Den vollständigen Artikel lesen

Auf unserer Website finden Sie den vollständigen Artikel und mehr. Besuchen Sie uns online!

» Weiterlesen

Betriebliche Gesundheitsförderung: Training ohne Berufsbezug nicht begünstigt?

Ein mehrwöchiges Gesundheitstraining liegt nicht im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers, wenn es vorrangig auf die Stärkung individueller Gesundheitskompetenz abzielt und nicht spezifisch berufsbedingte Beeinträchtigungen betrifft. Es kommt dann allenfalls die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 34 EStG bis zu 600 Euro infrage.

Die vollständige Version dieses Artikels lesen Sie hier:

» Weiterlesen



Reisekosten: Neue Auslandspauschalen beachten

Für betrieblich veranlasste Auswärtstätigkeiten können Reisekosten grundsätzlich steuerlich geltend gemacht werden. Das Bundesfinanzministerium hat nun die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für beruflich und betrieblich veranlasste Auslandsdienstreisen ab 1.1.2026 veröffentlicht. Änderungen gegenüber dem 1.1.2025 wurden im Fettdruck gekennzeichnet.

Die vollständige Version dieses Artikels lesen Sie hier:

» Weiterlesen



Abfindung einer GGf-Pensionszusage in der Krise der GmbH muss keine vGA sein

In der Praxis kann es vorkommen, dass die einmal eingerichtete Pensionszusage eines Gesellschafter-Geschäftsführers (GGf) vorzeitig abgefunden werden soll. Die sich anschließende Frage ist regelmäßig, ob die Abfindung als betrieblich veranlasst gilt oder ob sie aufgrund einer gesellschaftsrechtlichen Veranlassung zu einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) führt.

Die vollständige Version dieses Artikels lesen Sie hier:

» Weiterlesen

Photovoltaik im Privathaushalt: Höherer Stromverbrauch durch Wärmepumpe und Elektroauto

Der Betrieb einer eigenen Photovoltaikanlage reduziert regelmäßig die Strombezugskosten aus dem öffentlichen Netz. Dennoch zeigt eine aktuelle Auswertung, dass der gesamte Stromverbrauch von Haushalten mit eigener Stromerzeugung häufig höher liegt als angenommen. Ursache hierfür ist insbesondere der zusätzliche Einsatz stromintensiver Technologien wie Wärmepumpen und Elektrofahrzeuge.

Die vollständige Version dieses Artikels lesen Sie hier:

» Weiterlesen

Betriebs-Pkw: So erschüttern Sie den Anscheinsbeweis für eine Privatnutzung



🕒 Lesezeit: 7 Minuten

Für betriebliche Pkw sind die Fahrzeugkosten als Betriebsausgaben abzugsfähig. Weil aber die allgemeine Lebenserfahrung besagt, dass solche Fahrzeuge auch privat genutzt werden, muss parallel eine Privatentnahme versteuert werden. Die vermeiden Sie, wenn Sie nachweisen, dass Sie den Pkw gar nicht privat genutzt haben.

Das Grundprinzip der Betriebs-Pkw-Besteuerung

Befindet sich ein Pkw in Ihrem Betriebsvermögen, können Sie sämtliche durch das Fahrzeug veranlasste Kosten als Betriebsausgaben absetzen. Das gilt auch insoweit, wie die Kosten auf die private Mitbenutzung entfallen. Weil Sie alle Kosten absetzen, müssen Sie aber parallel für die private Mitbenutzung eine Nutzungsentnahme versteuern, die den Gewinn erhöht.

Die "Ein-Prozent-Regelung" als Bemessungsgrundlage der Besteuerung

Diese wird regelmäßig mit der "Ein-Prozent-Regelung" angesetzt (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG). Sie müssen also infolge der Möglichkeit, dass Sie den Pkw auch privat nutzen können, pro Monat ein Prozent des Bruttolistenpreises Ihres Betriebs-Pkw versteuern. Das gilt nicht nur, wenn Sie

Eigentümer sind, sondern auch, wenn Sie den Pkw gemietet oder geleast haben.

Praxistipp: Ist das Fahrzeug nicht zum privaten Gebrauch geeignet, müssen Sie keine Privatentnahme versteuern. Das gilt z. B. für Werkstattwagen oder Lkw (BFH, Urteil vom 18.12.2008, Az. VI R 34/07, Abruf-Nr. 090489).

Besteuerung der Nutzungsmöglichkeit auf zwei Wegen vermeiden

Diese pauschale Besteuerung der Privatnutzung Ihres Betriebs-Pkw kann für Sie teuer werden. Bei einem Pkw mit einem Bruttolistenpreis von 75.000 Euro sind das z. B. 750 Euro pro Monat. Wichtig zu wissen, dass nicht die tatsächliche Nutzung, sondern schon die Nutzungsmöglichkeit besteuert wird (BFH, Urteil vom 12.06.2018, Az. VIII R 14/15, Abruf-Nr. 204847). [...]

Den vollständigen Artikel lesen

Auf unserer Website finden Sie den vollständigen Artikel und mehr. Besuchen Sie uns online!

» Weiterlesen

STEUERBERATER, WIRTSCHAFTSPRÜFER
UND RECHTSANWÄLTE

Wir sind ausgezeichnet.



Aus unserem Haus

kbht bei der Landesgartenschau 2026 in Neuss

Seit Mitte April ist die Landesgartenschau eröffnet. Gleichzeitig fiel der Startschuss für ein Format, das neben Natur auch berufliche Perspektiven in den Fokus rückt. Besonders der Eingangsbereich wird zur Bühne für Zukunftsthemen und Karrierechancen.

Als Kooperationspartner beteiligen wir uns am „Campus Zukunft“ der IHK Mittlerer Niederrhein. Die Initiative bündelt das Engagement regionaler Unternehmen und fördert den Austausch mit jungen Menschen. Auf dem Wendersplatz ist so ein zentraler Treffpunkt entstanden, an dem Wirtschaft, Bildung und Innovation zusammenkommen.

Dort gibt unsere Auszubildende Paula Berger kbht ein Gesicht: Sie steht für die Ausbildung und das Duale Studium zur Steuerfachangestellten und zeigt jungen Menschen so eine mögliche Zukunftsperspektive.

Wir freuen uns auf zahlreiche Besucher im grünen Herzen von Neuss.



Innovationen. Entwicklungen. Ideen.

*Themen, die die Welt weiterbewegen:
Digitalisierung, Künstliche Intelligenz, Industrie 4.0,
Mobilität – und noch einiges mehr.*

Neuer Schufa-Score ist da: So prüfst du deinen Wert – und was erste Tests zeigen

Transparenter, einfacher, nachvollziehbar: So sollte das neue Schufa-System funktionieren. Statt schwer verständlicher Faktoren wird es zukünftig einen Score von 100 bis 999 Punkten geben, der auf zwölf Kriterien basiert, deren Punkte zu addieren sind. Ob der neue Score damit wirklich fairer ist als der vorherige, bleibt allerdings abzuwarten.

Die vollständige Version dieses Artikels lesen Sie hier:

» Weiterlesen



Tausende Kilometer tiefer Magmaocean: Eine neue Art von Exoplanet gefunden

Mit Hilfe des Weltraumteleskops James Webb ist es einer Forschergruppe gelungen, einen Exoplaneten zu entdecken, der mit einem tausende Kilometer tiefen Magmaocean bedeckt ist.

Die vollständige Version dieses Artikels lesen Sie hier:

» Weiterlesen



KI enttäuscht deutsche Unternehmen

In Deutschland wird stark in Digitalisierung investiert. 30 Prozent dieser Budgets fließen üblicherweise in KI-Projekte. Doch deutsche Unternehmen zeigen sich enttäuscht vom Angebot der KI-Lösungen.

Die vollständige Version dieses Artikels lesen Sie hier:

» Weiterlesen

Mini-Atomkraft: Was Sie über SMR jetzt wissen sollten

In der EU soll wieder mehr auf Kerntechnik gesetzt werden – vor allem Small Modular Reactors (SMR) sind für den Länderverbund besonders interessant und ihre Entwicklung soll vorangetrieben werden. Immerhin soll der Austritt der EU aus der Kerntechnik ein strategischer Fehler gewesen sein, so Ursula von der Leyen.

Die vollständige Version dieses Artikels lesen Sie hier:

» Weiterlesen

Begleiten. Gestalten.
Wachsen.

kbht 

Neuss

Europadamm 4
D-41460 Neuss

☎ +49 (0) 2131 / 92 43 - 0
✉ neuss@kbht.de

Leverkusen

Max-Delbrück-Straße 12-16
D-51377 Leverkusen

☎ +49 (0) 214 / 87 0 91 - 0
✉ leverkusen@kbht.de

Frankfurt am Main

Lyoner Straße 44-48
D-60528 Frankfurt am Main

☎ +49 (0) 69 631579 - 0
✉ frankfurt@kbht.de

Düren

Philippstraße 27
D-52349 Düren

☎ +49 (0) 2421 / 69 381 - 0
✉ dueren@kbht.de

Erkrath

Bergstraße 9
D-40699 Erkrath

☎ +49 (0) 2104 / 17 55 - 0
✉ erkrath@kbht.de

online

www.kbht.de

elevate by kbht bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die kbht PartG mbB gerne zur Verfügung. elevate by kbht unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 4: sofiko14 - stock.adobe.com, Seite 4: crizzystudio - stock.adobe.com, Seite 5: whyframeshot - stock.adobe.com, Seite 6: Halfpoint - stock.adobe.com, Seite 7: NDABCREATIVITY - stock.adobe.com, Seite 8: Stock 4 You - stock.adobe.com, Seite 8: bernardbodo.com, Seite 9: pikselstock - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de